IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/274

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

---

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Die Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (BGS 618.112) wurde infolge der Totalrevision einerseits des Prämientarifs vom 26. Februar 2014 (BGS 618.181) und andererseits der Interkantonalen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen vom 18. September 2014 ausgelöst, welche beide am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 40 Bewilligung zu Baugesuchen

Mit den neuen durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse beschlossenen Brandschutzvorschriften wird eine Anpassung dieses Paragraphen nötig.

§ 48 Brandrisikobewertung

Mit der Einführung des neuen Prämientarifs wird auf die bisher bei Gebäuden mit einem Versicherungswert von über 2'250'000 Franken (Basis: Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 = 100 Punkte; Grundeinschätzung) zur Tarifierung angewendete Einzelrisikobewertungsmethode ersatzlos verzichtet, weshalb Absatz 2 ersatzlos aufgehoben wird.

§ 50 Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Da seit 2004 das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse über die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen für alle Kantone verbindlich beschliesst und sie in Kraft setzt, entfällt die Inkraftsetzung in den einzelnen Kantonen. Entsprechend wird nur noch darauf verwiesen.

§ 51 Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches G § 61

Mit Inkrafttreten der schweizerischen Brandschutzvorschriften vom 18. September 2014 entfällt dieser Paragraph.

§ 51bis Zusätzlich geltende Erlasse weiterer Fachinstanzen G § 61

Die Inhalte dieses Paragraphen sind ebenfalls in den neuen Brandschutzvorschriften berücksichtigt.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (10)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 343 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2015

Verteiler Verordnung

Solothurnische Gebäudeversicherung (nur Änderungen, 50)